

kann als Kaiser nur Friedrich II. ernstlich in Betracht kommen, und das Schreiben fällt dann jedenfalls in eine Zeit, in der jener nicht excommuniciert war, d. h. zwischen den 22. Nov. 1220 und 29. Sept. 1227 oder zwischen den 28. Aug. 1230 und 20. März 1239. Das gilt natürlich nur für die Absendung des Schreibens; die darin geschilderten Ereignisse, die sich ja über eine längere Zeit erstrecken, können auch in den Jahren 1227—1230 geschehen sein. An Fürsten Deutschlands sollen die verätherischen Briefe überbracht sein, gemeinschaftlich mit andern Fürsten hält der Sohn des Kaisers Hof: also ist Deutschland der Schauplatz. An Konrad IV., der am 20. März 1239 noch nicht das 11. Jahr erreicht hatte, ist kaum zu denken; vielmehr wird Heinrich (VII.) jener Sohn des Kaisers sein, und die schimpfliche Behandlung, die er einem vom Papste begünstigten Kleriker angedeihen lässt, deutet auf eine Zeit des Kampfes mit der Curie. Blättern wir nach diesen Erwägungen die päpstlichen Regesten der Jahre 1227—1230 durch, so führt uns gleich ein Schreiben aus den letzten Tagen Honorius' III. auf die richtige Spur.

Der Erwählte Engelbert von Osnabrück, ein Bruder Friedrichs von Isenburg, war der Mitschuld an der Ermordung Engelberts von Köln bezichtigt worden und hatte darüber sein Bisthum verloren¹. Später aber gewann er die Gunst des Papstes wieder. Am 11. Jan. 1227 befahl Honorius III. dem Domprobst, dem Domdecan und dem Decan von S. Stephan in Mainz, dafür zu sorgen, dass dem Erwählten Engelbert in den Bisthümern Osnabrück, Utrecht und Münster, sowie in den Abteien Hersfeld, Werden und Corvey Pfründen von bestimmtem Werthe überwiesen würden². Ist es schon an sich ein seltener Fall, dass Aebte durch päpstlichen Befehl gezwungen werden, einem erwählten Bischof ein jährliches Einkommen zu zahlen, so schliesst die Uebereinstimmung der angegebenen Geldsumme mit der unseres Briefes jeden Zweifel an der Richtigkeit der Beziehung aus; denn auf dreissig Mark werden die drei Aebte verpflichtet, *'ita quod quilibet eorum in decem provideant annuatim — ab eis ac eorum successoribus ei vel procuratori eius, quoad vixerit, exhibenda'*, während es in unserm Briefe heisst: *'ut — decem marcarum redditus solveret annuatim'*.

1) Vgl. Winkelmann, Jahrb. d. d. R. unter Fried. II Bd. I, 473 N. 1.

2) M. G. Ep. pont. I, 254.